

Arbeitsrecht

(Nr. 352/2004)

Heranziehung von stellvertretenden Mitgliedern der Schwerbehindertenvertretung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

In Betrieben und Dienststellen, in denen in der Regel mehr als 200 schwerbehinderte Menschen beschäftigt sind, kann die Schwerbehindertenvertretung nach § 95 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IX das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied zu bestimmten Aufgaben heranziehen. Die Heranziehung weiterer stellvertretender Mitglieder ist nach der Bestimmung nicht vorgesehen. Das gilt auch bei vorübergehender Verhinderung des nach § 95 Abs. 1 Satz 4 SGB IX herangezogenen stellvertretenden Mitglieds.

Beschluss des BAG vom 07. April 2004
Aktenzeichen: 7 ABR 35/03

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 41
vom 11. Oktober 2004

18.10.2004